

8/SN-178/ME

Verband der Professoren Österreichs**V d P Ö**

Parteiunabhängige Lehrgewerkschaft
Standesvertretung der Lehrer an AHS, BMS & BHS
A-1030 Wien, Gerlgasse 1 a/1
Telefon 0222/79 12 19

Bundesobmann
Dr. Walter Marinovic
A-1180 Wien, Gentzgasse 132/3
Telefon 0222/47 46 314

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	3 GE 9 88
Datum:	28. FEB. 1989
Verteilt:	1.3.88 je

c
A. Bauer

Wien, 24.2.1989

Betrifft: GZ.12940/15-III/2/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichts-
gesetz vorübergehend geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der VdPÖ erlaubt sich, die beiliegenden 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zum o.a. Entwurf zu übermitteln, und bittet um deren Berücksich-
tigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W. Marinovic

Verband der Professoren Österreichs**V d P Ö**

Parteilunabhängige Lehrgewerkschaft
 Landesvertretung der Lehrer an AHS, BMS & BHS
 A-1030 Wien, Gerlgasse 1 a/1
 Telefon 0222/79 12 19

Bundesobmann

Dr. Walter Marinovic

A-1180 Wien, Gentzgasse 132/3
 Telefon 0222/47 46 314

An das
 BMUKS

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 24.2.1989

Betrifft: GZ.12.940/15-III/2/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichts-
 gesetz vorübergehend geändert wird.

Der Verband der Professoren dankt für die Übermittlung des Entwurfs und bittet darum, den VdPÖ so, wie dies auch früher der Fall war, wieder im Verteiler zu nennen.

Zum gegenständlichen Entwurf wird folgende Stellungnahme gegeben:

Die Begründung des Entwurfs, daß durch die Neuordnung der Oberstufe der AHS bisher nicht bekannte Angebote eröffnet werden, trifft zwar auf die Einführung von Wahlpflichtgegenständen zu, nicht aber auf die Gestalt der Oberstufenformen, die im wesentlichen den bisherigen Schulformen entsprechen. Da sich dadurch keine grundlegenden Änderungen ergeben, ist auch ein allgemeiner Wegfall der für den Wechsel der Schulformen gemäß § 29, Abs. 5, vorgesehenen Aufnahmeprüfung nicht gerechtfertigt. Dieser würde die im SCHOG auch für die Unterstufe festgelegten Besonderheiten von Gymnasium und Realgymnasium mißachten und ihrer Definition als Formen mit Unter- und Oberstufe, d.h. als achtjährige Langformen, gemäß § 36 SCHOG widersprechen.

Der Entwurf wird daher abgelehnt.

Die einzige grundsätzliche Änderung - nicht im Inhalt, sondern in der Bezeichnung einer Schulform - betrifft das bisherige Realistische Gymnasium, das nun als Oberstufe des Realgymnasiums auf der Unterstufe des Gymnasiums mit Latein ab der 3. Klasse aufbaut. Daß die bloße Namensänderung die Schüler mit einer Aufnahmeprüfung belasten sollte, wäre ungerechtfertigt. Es wird daher folgende Klarstellung bezüglich der Anwendung von § 39, Abs. 1, Z. 2b SCHOG beantragt: Beim Übertritt von der Unterstufe des Gymnasiums in die Oberstufe des Realgymnasiums ist bei Fortsetzung des in der 3. Klasse begonnenen Lateinunterrichts keine Aufnahmeprüfung abzulegen.

